

und Braunkohlen für Zwecke der Industrie, da die Verwendung dieses Brennstoffes in den Haushaltungen in Oesterreich noch immer verhältnissmässig unbedeutend genannt werden muss. Dieser Verbrauch ist seit dem Jahre 1839 von 10 bis über 100 Millionen Zollcentner gestiegen. Ueberdies findet sich in den Industriebezirken des Riesengebirges und des Erzgebirges kaum irgendwo eine unbenützte Wasserkraft, so dass die Wasserwerke gegenwärtig schon aus den Thälern bis in die Ebenen hinaus vorschreiten und in der unmittelbaren Nähe der Kohlenflötze sich neue, auf Dampfmaschinenbetrieb eingerichtete Industriebezirke bilden.

Die Schilderung des Standpunktes, welchen die einzelnen Zweige der österreichischen Industrie einnehmen, sowie die Angabe der Werthe der von ihnen zu Stande gebrachten Production bleibt der Einleitung zu den einzelnen Gruppen der Exposition vorbehalten.

Hier sei nur im Allgemeinen bemerkt, dass hinsichtlich der Entwicklungsstufe, auf welcher sich die gewerbliche Thätigkeit befindet, sich die beiden Reichshälften wesentlich von einander unterscheiden. Während im österreichischen Staatsgebiete der fabrikmässige Betrieb bereits sehr ausgebildet ist, die Industrie überhaupt in mehreren Ländern sich in grösster Blüthe befindet und in vielen Artikeln mit den diesfalls renomirtesten ausländischen Fabrikaten zu concurriren vermag, ist die Zahl der Fabriken in den ungarischen Ländern noch eine kleine und ist der Gewerbfleiss im Allgemeinen nur im eigentlichen Königreiche Ungarn von grösserem Belange. Wahre Industrie-Länder sind Böhmen, Mähren, Schlesien und Niederösterreich; am geringfügigsten ist die Industrie in Dalmatien, der Bukowina und der Militärgrenze.

Die gewerbliche Industrie dürfte in der österreichisch-ungarischen Monarchie derzeit etwa acht Millionen Menschen ernähren, mit Einschluss der Familienglieder und jener, welche neben der Landwirtschaft Gewerbe betreiben. Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. December 1869 waren bei der gewerblichen Industrie (ohne die nicht selbstthätigen Familienglieder und ohne die Hüttenwerksbesitzer und Arbeiter) beschäftigt:

	in den im Reichsrathe vertretenen Ländern	in den ungarischen Ländern	in der gesammten Monarchie
bei den Bau- und Kunstgewerben . . . . .	235.510	62.603	298.113
„ Metall, Stein und Holz verarbeitenden Gewerben . . . . .	505.772	171.998	677.770
„ der Erzeugung von Chemikalien, Nahrungsmitteln und Tabak-Fabrikaten . . . . .	218.000	82.235	300.235
„ der Web-Industrie . . . . .	797.998	93.553	891.551
„ Leder- und Papier-Industrie und sonstigen productiven Gewerben . . . . .	307.794	170.910	478.704
„ nicht productiven Gewerben . . . . .	178.842	65.645	244.487
zusammen . . . . .	2,273.916	646.964	2,920.880

## Handel.

Nach dem zwischen den Regierungen beider Reichshälften abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisse (österr. Gesetz vom 24. December 1867, XVI. ungar. Gesetz-Artikel von 1865—67) bilden beide Staatsgebiete der Monarchie zusammen ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze, von der nur die Zollauschlüsse ausgenommen sind. In Folge dessen steht keinem der beiden contrahirenden Theile das Recht zu, Verkehrsgegenstände, welche aus dem einen Staatsgebiete in das andere übergehen, mit Ein- oder Durchfuhrabgaben welcher Art immer zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzoll-Linie zu errichten. Mit inneren Abgaben darf der eine Theil die aus dem Ländergebiete des anderen Theiles eingeführten